

4. Beförderungssreife

Die Beförderungssreife liegt vor, wenn die erforderliche Bewährungszeit abgeleistet wurde.

4.1 Bewährungszeit

¹Die Bewährungszeit ist bei der Erstbeförderung die seit dem allgemeinen Dienstzeitbeginn (Art. 15 LlbG), bei weiteren Beförderungen die ab dem Zeitpunkt der letzten Beförderung zurückgelegte Dienstzeit. ²Dabei darf die Mindestdienstzeit gemäß Art. 17 Abs. 1 Satz 3 LlbG nicht unterschritten werden. ³Die Bewährungszeit entspricht in der Regel der laufbahnrechtlichen Mindestdienstzeit. ⁴Soweit die Voraussetzungen gemäß Abschnitt I Nr. 1.1 ARLPA vorliegen, kann bei der Beförderung in ein Amt der BesGr. A 14 von Art. 17 Abs. 1 Satz 3 LlbG abgewichen werden.

4.2 Beamtinnen und Beamte mit abgeschlossener modularer Qualifizierung oder Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der nächsthöheren Qualifikationsebene

¹Für die erste Beförderung nach Abschluss der modularen Qualifizierung für Ämter ab der nächsthöheren Qualifikationsebene (Art. 20 Abs. 5 LlbG) ist der entsprechende Mindestpunktwert nach Nr. 3.1 Voraussetzung. ²Bewährungszeit ist die seit der letzten Beförderung zurückgelegte Dienstzeit (Art. 15 LlbG). ³Die Übertragung eines einer höheren Besoldungsgruppe angehörenden Eingangsamts für Ämter ab der nächsthöheren Qualifikationsebene nach Abschluss der Ausbildungsqualifizierung (Art. 37 Abs. 1 LlbG) ist unmittelbar nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildungsqualifizierung möglich, sofern eine Bewährung im Umfang von mindestens sechs Monaten auf einem höherwertigen Dienstposten der nächsthöheren Qualifikationsebene bereits erfolgt ist. ⁴Ansonsten ist spätestens mit Abschluss der Ausbildungsqualifizierung ein höherwertiger Dienstposten zu übertragen. ⁵Eine Beförderung kommt frühestens nach sechsmonatiger Bewährung auf diesem Dienstposten in Betracht (vgl. Art. 16 Abs. 5 LlbG). ⁶Eine erfolgreich abgeschlossene modulare Qualifizierung bzw. Ausbildungsqualifizierung ermöglicht weder eine Sprungbeförderung noch Ausnahmen von Beförderungsverboten.